

# RS OGH 2004/5/11 5Nc13/04p, 6Nc6/11a, 8Ob2/12w, 5Ob240/18g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.05.2004

## Norm

ZPO §230a

ZPO §261 Abs6

## Rechtssatz

Im Gegensatz zur eingeschränkten Bindungswirkung des Überweisungsbeschlusses nach § 230a ZPO entfaltet ein über Einrede des Beklagten gefasster Überweisungsbeschluss nach § 261 Abs 6 ZPO die Bindungswirkung, dass das Gericht, an das überwiesen wurde, an den Ausspruch des überweisenden Gerichts über dessen Unzuständigkeit gebunden ist. Die Bindung gilt auch bei einer inhaltlich falschen Lösung der Zuständigkeitsfrage.

## Entscheidungstexte

- 5 Nc 13/04p  
Entscheidungstext OGH 11.05.2004 5 Nc 13/04p
- 6 Nc 6/11a  
Entscheidungstext OGH 16.06.2011 6 Nc 6/11a  
Vgl; Beisatz: Über die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Gerichts, an das gemäß § 261 Abs 6 ZPO überwiesen wurde, wird nicht endgültig entschieden. (T1); Beisatz: Das Adressatgericht hat seine unprorogable Unzuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen, wenn weder es selbst noch das überweisende Gericht, sondern ein drittes Gericht ausschließlich zuständig ist. (T2)
- 8 Ob 2/12w  
Entscheidungstext OGH 28.02.2012 8 Ob 2/12w
- 5 Ob 240/18g  
Entscheidungstext OGH 20.02.2019 5 Ob 240/18g  
Beis wie T2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119034

## Im RIS seit

10.06.2004

## Zuletzt aktualisiert am

05.04.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)